



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

16. Mai 2025

Sitzung des Stadtrates am 28.05.2025

Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur ständigen Beflaggung städtischer Gebäude mit der Nationalflagge

Vorlagen-Nummer: VIII/2025/01083

TOP: 9.2

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Halle (Saale) verfügt nach dem aktuellen Ergebnis der Recherche an folgenden Standorten über Fahnenmaste:

Ratshof:	8 Fahnenmaste
Stadthaus:	4 Fahnenmaste
Am Stadion 5:	2 Fahnenmaste
Händler-Haus:	2 Fahnenmaste
Planetarium	3 Fahnenmaste
Lyonel-Feiningergymnasium	2 Fahnenmaste

An den übrigen Schulen in kommunaler Trägerschaft gibt es keine Fahnenmaste.

Im Gegensatz zu anderen Staaten ist in Deutschland eine tägliche bundesweite Beflaggung sämtlicher Dienstgebäude, Anlagen und Einrichtungen des Bundes oder der Länder nicht üblich. Bundesweit gibt es bislang üblicherweise zehn wiederkehrende Beflaggungsanlässe an bestimmten Feiertagen.

Bzgl. der Frage, welche Fahnen vor öffentlichen Gebäuden in Sachsen-Anhalt wann gehisst werden sollen, gibt es einen Runderlass des MI des Landes Sachsen-Anhalt zur „Beflaggung der Dienstgebäude“, der sich wiederum am Bundeserlass zur Beflaggung der Dienstgebäude orientiert. Der Flaggenerlass stellt für die kommunale Ebene eine Empfehlung dar.

Im Landeserlass sind Beflaggungen durch die Kommunen nur zu bestimmten Anlässen geregelt, und zwar an 10 Feiertagen im Jahr sowie an Wahlen.

Im Gegensatz zu obersten Landesbehörden ist für Kommunen im Landeserlass keine tägliche Beflaggung vorgesehen.

Der Runderlass des MI des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. 12. 2007 geändert durch RdErl. vom 28.08.2024 zur „Beflaggung der Dienstgebäude“ sieht im Detail folgendes vor:

Beflaggung der Dienstgebäude

RdErl. des MI vom 12. 12. 2007 – 41.31-01405

Fundstelle: MBl. LSA 2007, S. 958

Zuletzt geändert durch RdErl. des MI vom 28.08.2024 (MBI. LSA 2024, S. 564)

I.

Die Dienstgebäude sind an folgenden Tagen zu beflaggen:

- 1. am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar),*
- 2. am nationalen Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt (11. März),*
- 3. am Tag der Arbeit (1. Mai),*
- 4. am Europatag (9. Mai),*
- 5. am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),*
- 6. am nationalen Veteranentag (15. Juni),*
- 7. am Jahrestag des 17. Juni 1953,*
- 8. am Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung (20. Juni),*
- 9. am Tag der Ausfertigung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (16. Juli),*
- 10. am Gedenktag der deutschen Widerstandsbewegung gegen den Nationalsozialismus (20. Juli),*
- 11. am Tag der deutschen Einheit (3. Oktober),*
- 12. am Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent) und*
- 13. an den Tagen der Wahlen zum Landtag, zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament und zu den kommunalen Vertretungen.*

II.

Die Dienstgebäude der obersten Landesbehörden und des Landtages können täglich von 0 Uhr bis 24 Uhr beflaggt werden.

III.

Im Regelfall sollen die Europaflagge, die Bundesflagge und die Landesflagge gesetzt werden, sofern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind.

Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist Trauerbeflaggung vorzunehmen.

Im Übrigen gelten die Abschnitte IV und V des Erlasses der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 22. 3. 2005 (BAnz. S. 4982)

entsprechend.

IV.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2008 in Kraft.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung,

kreisfreien Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Der föderale Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland hat zur Folge, dass Bund und Länder über eigene Zuständigkeiten im Bereich der Hoheitszeichen und demzufolge auch der Beflaggung verfügen. Aus diesem Grund entfalten die Beflaggungsanordnungen, die für den Bereich des Bundes erlassen werden, keine bindende Wirkung für die Länder und Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Gleichwohl orientieren sich diese weitgehend am Bund.

Rechtlich betrachtet ist der Erlass des Landes Sachsen-Anhalt zur „Beflaggung der Dienstgebäude“ nicht als rechtlich zwingend, sondern lediglich als Anwendungsempfehlung für die kommunalen Gebietskörperschaften zu bewerten. Sofern Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Beflaggung vorgeschrieben werden soll, ist hierzu mindestens eine Verordnung auf Grund einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung erforderlich.

Folgende Fahnen sind aktuell im städtischen Bestand (zum Teil mehrfach):

- Europa
- Deutschland
- Sachsen-Anhalt
- Halle (Saale)
- Israel
- Ukraine
- Frankreich
- China
- Portugal
- Österreich
- Finnland
- Armenien
- Russland
- USA
- Tibet
- Handel
- Regenbogen
- Mayor for Peace
- Planetarium

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister